

Präsidentin des Nationalrates

Doris Bures

Parlament

1017 Wien

Wien, am 15. Februar 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0600-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 11199/J betreffend "Aufsichtsbeschwerden der Österreichischen Hochschülerschaft", welche die Abgeordneten Claudia Angela Gamon, MSc, Kolleginnen und Kollegen am 15. Dezember 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft liegt keine eigens geführte "Liste der Aufsichtsbeschwerden an die Bundesministerin oder den Bundesminister von 2006 bis heute" vor.

Mit 1. Oktober 2014 ist ein neues Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014), BGBI. I Nr. 45/2014, in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt werden die in Zusammenhang mit einer "Aufsichtsbeschwerde" stehenden elektronischen Akten in einer Liste erfasst, wodurch sich Folgendes ergibt:

- 2014 sind fünf "Aufsichtsbeschwerden" eingelangt,
- 2015 sind neun "Aufsichtsbeschwerden" eingelangt, und
- 2016 sind 12 "Aufsichtsbeschwerden" eingelangt.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Die meisten aufgrund einer "Aufsichtsbeschwerde" eingeleiteten aufsichtsbehördlichen Verfahren wurden nach Einholung von Stellungnahmen eingestellt, da keine rechtswidrige Handlung bzw. kein Versäumnis festgestellt werden konnten.

In zwei Fällen ergingen Aufforderungen, zukünftig die Satzung und die in § 42 Abs. 2 HSG 2014 festgelegten Wertgrenzen zu beachten.

Drei Fälle wurden bescheidmäßig erledigt. Bei zweien wurde eine Abwahl einer Vorsitzenden einer Hochschulvertretung bzw. eines Vorsitzenden einer Studienvertretung aufgehoben, da diese rechtswidrig durchgeführt worden waren. Einmal erfolgte die Einstellung des Verfahrens durch Bescheid. Dabei wurde die in § 67 Abs. 1 HSG 2014 normierte Frist von drei Monaten immer maßgeblich unterschritten.

Dr. Reinhold Mitterlehner

